

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses am 13.11.2024 zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz und weiteren Anträgen

Deutscher Bundestag Ausschuss für Gesundheit Ausschussdrucksache 20(14)234(32) gel. VB zur öffent. Anh. am 13.11.2024 11.11.2024
---

Sehr geehrte Frau Dr. Kappert-Gonther,  
sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses des deutschen Bundestags,

anlässlich der Anhörung des Gesundheitsausschusses am 13.11.2024 möchte ich stellvertretend für die etwa 45.000 Psychologiestudierenden an den deutschen Universitäten und gemeinsam mit der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) und dem Forum für Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung (PtW Forum) Stellung zum Entwurf des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes nehmen.

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) 2019 hatte zum Ziel, die prekären Ausbildungsverhältnisse für Psychotherapeut\*innen zu beenden und eine angemessene Bezahlung der Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung sicherzustellen. Die fünfjährige Weiterbildung nach dem Studium und der Approbation ist künftig die Voraussetzung, um als Fachpsychotherapeut\*in zur Versorgung beizutragen. Die bislang unzureichend geregelte Finanzierung der Weiterbildung führt zu einem effektiven Ausbildungsstopp des psychotherapeutischen Nachwuchses, da das bisherige Ausbildungssystem mit der Reform des PsychThG abgeschafft wird. Schon heute legen hunderte Masterabsolvierende ihre Approbationsprüfungen ab, ohne einen Weiterbildungsplatz in Aussicht zu haben. Ab 2025 ist jährlich mit mindestens 2.500 neu approbierten Psychotherapeut\*innen zu rechnen, die bereit stehen, die anschließende Weiterbildung zu absolvieren und Patient\*innen zu versorgen.

**Die im GVSG vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung der Weiterbildung sind zwingende Voraussetzung, um die Umsetzung der Weiterbildung überhaupt zu ermöglichen. Es darf hierbei zu keinen weiteren Verzögerungen kommen, um den psychotherapeutischen Nachwuchs und die künftige psychotherapeutische Versorgung in Deutschland nicht zu gefährden.**

Unbedingt zu begrüßen sind im Gesetzesentwurf:

- die vorgesehene Aufnahme der Weiterbildungsambulanzen in § 120 SGB V anstelle der bisherigen systemfremden Regelung in § 117 Abs. 3c SGB V,
- die Ausgliederung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen in eine eigene Arztgruppe mit separater Bedarfsplanung sowie
- die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Patient\*innen mit Suchterkrankungen, geistigen Behinderungen oder schweren Funktionseinschränkungen.

Dringender Änderungsbedarf besteht hingegen hinsichtlich:

- der Streichung der im Gesetzesentwurf für § 120 Abs. 2 SGB V vorgesehenen Einschränkungen bei der Vergütungsverhandlung der Weiterbildungsambulanzen,
- der Förderung ambulanter Weiterbildungsstellen in Praxen und Ambulanzen und der Anpassung der Ärzte-Zulassungsverordnung, um die Anstellung von Weiterbildungsassistent\*innen zu ermöglichen, sowie
- einer Ergänzung der Bundespflegesatzverordnung, um auch den stationären Teil der Weiterbildung zu ermöglichen.

Im Übrigen verweise ich auch auf die gemeinsame Stellungnahme der PsyFaKo und des PtW Forums zum Kabinettsentwurf des GVSG vom 30.08.2024<sup>1</sup> sowie auf die Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer<sup>2</sup>, die genaue Regelungsvorschläge zu den genannten Punkten enthält.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### ***Finanzierung der ambulanten Weiterbildung in Weiterbildungsambulanzen***

Mit der Reform des PsychThG 2019 wurde die Vergütung der Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung in § 117 Abs. 3c SGB V geregelt. Da dieser nicht sachgerecht auf die angestellt beschäftigten Weiterbildungsteilnehmenden anwendbar ist, ist die Herausnahme dieser im Gesetzesentwurf und die Aufnahme der Weiterbildungsambulanzen in § 120 Abs. 2 SGB V zu begrüßen. Diese ist rechtssystematisch passend und ermöglicht es den Ambulanzen, ihre Vergütung selbst mit den Krankenkassen zu vereinbaren.

Sicherzustellen ist, dass die Vergütung dabei alle Teile der Weiterbildung umfasst, die in den Weiterbildungsordnungen geregelt sind. Anders als bei der ärztlichen Weiterbildung erfolgt die fachliche Anleitung und Aufsicht der Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung durch Supervision und behandlungsbezogene Theorie, die als unmittelbarer Bestandteil der Behandlung ebenfalls zu vergüten sind.

Der im Gesetzesentwurf neu eingefügte Satz 4 in § 120 Abs. 2 SGB V ist daher zu streichen, denn die vorgeschlagene Formulierung verhindert eine ausreichende Finanzierung der ambulanten Weiterbildung für angehende Fachpsychotherapeut\*innen. Dieser Satz beschränkt die in den Vergütungsverhandlungen berücksichtigungsfähigen Leistungen auf diejenigen, die „gegenüber Versicherten erbracht werden“. Für eine leitliniengerechte Patient\*innenbehandlung auf hohem Niveau sind jedoch alle Teile der Weiterbildung zwingend erforderlich. Der Fachpsychotherapeut\*innenstandard kann in den Weiterbildungsbehandlungen nur gewährleistet werden, wenn alle Bestandteile, also Supervision, behandlungsbezogene Theorie und Selbsterfahrung, auskömmlich finanziert werden.

Die derzeit vorgeschlagene Einschränkung verhindert eine ausreichende Finanzierung und gefährdet dadurch die erhebliche psychotherapeutische Versorgungsleistung, die durch die Hochschul- und Weiterbildungsambulanzen in vielen Kommunen erbracht wird. Dies macht auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme deutlich und weist auf die Dringlichkeit der Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung hin. Angesichts des akut gefährdeten Fortbestehens der Aus- und Weiterbildungsinstitute sind ausreichende Regelungen im Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz dringend erforderlich.

### ***Finanzierung der ambulanten Weiterbildung in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)***

Neben den Weiterbildungsambulanzen kann der ambulante Teil der psychotherapeutischen Weiterbildung auch in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) absolviert werden. Auch hier besteht jedoch derzeit eine Finanzierungslücke zwischen den Kosten der Weiterbildung und der erbrachten Leistung der Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung, für die Regelungen im GVSG bisher vollständig fehlen. Um diese zu decken, ist eine Förderung in Form eines Gehaltszuschusses für die Weiterbildungsteilnehmenden notwendig. Eine Regelung könnte analog zur bereits bestehenden finanziellen Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin innerhalb des § 75a SGB V erfolgen. Die näheren Regelungen der Förderung sollten zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit Einbindung der Bundespsychotherapeutenkammer erörtert werden.

Sichergestellt werden muss in jedem Fall, dass die Beschäftigung von Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung nicht als Vergrößerung des Kassensitzes betrachtet wird. Sollte keine Regelung in § 75a SGB V erfolgen, muss dringend eine entsprechende Regelung in § 32 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) ergänzt werden, da eine Beschäftigung von Weiterbildungsassistent\*innen in Praxen und MVZ ansonsten de facto ausgeschlossen ist.

### ***Finanzierung der stationären Weiterbildung***

Derzeit leisten Psychotherapeut\*innen in Ausbildung einen bedeutenden Anteil der stationären Psychotherapie. Bis zum Auslaufen der Übergangsfrist 2032 (Härtefälle: 2035) wird die Zahl der

Ausbildungsteilnehmenden stetig sinken. Daher kann die psychotherapeutische Versorgung ohne Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung nicht sichergestellt werden. Diese kann nur durch eine entsprechende Finanzierung der stationären Weiterbildungsstellen ermöglicht werden. Insbesondere in der Übergangszeit, in der sowohl Psychotherapeut\*innen in Aus- sowie in Weiterbildung in der stationären Versorgung tätig sind, besteht ein besonderer Finanzierungsbedarf, um neue Weiterbildungsstellen zu schaffen. Die Refinanzierung der Personalmehrausgaben für die Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung in Kliniken muss in die Bundespflegesatzverordnung aufgenommen werden, wie es für die Vergütung der Psychotherapeuten\*innen in Ausbildung in § 3 Abs. 3 Nr. 7 BpflV bereits geschehen ist. Dabei sollte die Berücksichtigung der Personalkosten der Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung geregelt werden, wobei eine Vergütung in tarifvertraglicher Höhe sichergestellt werden muss. Ohne eine entsprechende Regelung sind die notwendigen Kosten in den Budgetverhandlungen kaum durchsetzbar, sodass die benötigten Weiterbildungsstellen nicht in ausreichender Zahl geschaffen werden können. Daher ist es unverständlich, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung bislang keine Regelungen zur stationären psychotherapeutischen Weiterbildung enthält.

Ohne gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung droht eine ganze Generation an Studienabsolvent\*innen verloren zu gehen, die schon jetzt bereitstehen, um sich als Fachpsychotherapeut\*in weiterzubilden und die künftige psychotherapeutische Versorgung in Deutschland sicherzustellen. Entsprechende Regelungsvorschläge liegen vor und müssen nun umgehend umgesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Kiunke

gemeinsam mit dem Konferenzrat des PsyFaKo e.V. sowie dem PtW Forum

*Die Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) ist die Interessensvertretung aller Psychologiestudierenden im deutschsprachigen Raum.*

*Das Forum für Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung (PtW Forum) setzt sich bundesweit für die Interessen der (zukünftigen) Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung ein.*

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Stellungnahme des PsyFaKo e.V. und des PtW Forums vom 30.08.2024 zum Kabinettsentwurf des GVSG: <https://psyfako.org/wp-content/uploads/39-PsyFaKo-STN-Kabinettsentwurf-GVSG.pdf>

<sup>2</sup> Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 28.06.2024 zum Kabinettsentwurf des GVSG: [https://api.bptk.de/uploads/STN\\_B\\_Pt\\_K\\_Kab\\_E\\_GVSG\\_46072cd21e.pdf](https://api.bptk.de/uploads/STN_B_Pt_K_Kab_E_GVSG_46072cd21e.pdf)